Jugendordnung für die
Jugendfeuerwehr der Stadt Papenburg

Auf Grundlage von § 11 Abs. 2 der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Papenburg vom 24.02.2023 in der gültigen Fassung.

Folgenende Kurzbezeichnungen bzw. Abkürzungen stehen innerhalb dieser Jugendordnung und werden nicht geschlechtsspezifisch verwendet.

Inhaltsverzeichnis

§ 1- Organisation 2

§ 2 - Aufgaben und Ziele 2

§ 3- Mitgliedschaft 2

§ 4 - Rechte und Pflichten 3

§ 5 - Organe 3

§ 6 - Stadt-Jugendkommando 4

§ 7 - Stadtjugendfeuerwehrwart 4

§ 8 - Betreuer-Team 4

§ 9- Jugendfeuerwehrwart 5

§ 10 – Jugendsprecher 5

§ 11 - Schriftgut 6

§ 12 -Kassenwesen 6

§ 13 - Stärke, Bekleidung und Ausrüstung 6

§ 14 - Soziale Sicherung 6

§ 15 - Schlussbestimmung 7

JFM	- Jugendfeuerwehrmitglied
JFW	- für Jugendfeuerwehrwart oder Jugendfeuerwehrwartin
stv. JFW	- für stv. Jugendfeuerwehrwart oder stv. Jugendfeuerwehrwartin
StJFW	- für Stadtjugendfeuerwehrwart oder Stadtjugendfeuerwehrwartin
stv. StJFW	- für stv. Stadtjugendfeuerwehrwart oder stv. Stadtjugendfeuerwehrwartin
OrtsBM	- für Ortsbrandmeister oder Ortsbrandmeisterin
stv. OrtsBM	- für stv. Ortsbrandmeister oder stv. Ortsbrandmeisterin
StBM	- für Stadtbrandmeister oder Stadtbrandmeisterin
stv. StBM	- für stv. Stadtbrandmeister oder stv. Stadtbrandmeisterin

§ 1- Organisation

(1) Die Jugendfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr Papenburg setzt sich aus den Jugendfeuerwehren der Ortsfeuerwehren

- Papenburg – Untenende
- Papenburg – Obenende
- Aschendorf

zusammen.

(2) Die Jugendfeuerwehr ist ein Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Papenburg und untersteht in feuerwehrtechnischen Belangen der fachlichen Aufsicht des StBM, der sich dazu des StJFW, im Verhinderungsfall des stv. StJFW, bedient.

(3) Die Jugendfeuerwehr der Ortsfeuerwehr ist eine Abteilung der Ortsfeuerwehr. In feuerwehrtechnischen Belangen untersteht sie der fachlichen Aufsicht des OrtsBM, der sich dazu des JFW, im Verhinderungsfall des stv. JFW, bedient.

§ 2 - Aufgaben und Ziele

(1) Die Einführung in die dem Gemeinwohl und dem Dienst am Nächsten gewidmete Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr und die Vorbereitung auf die Aufgaben eines aktiven Mitgliedes der Freiwilligen Feuerwehr.

(2) Die Erziehung der Jugendlichen zur praktischen Nächstenhilfe.

(3) Die theoretische und praktische Ausbildung für den Brandschutz und Hilfeleistung unter Berücksichtigung der körperlichen und geistigen Leistungsfähigkeit des oder der einzelnen Jugendlichen.

(4) Die Pflege und Förderung des Gemeinschaftslebens unter den Jugendlichen, insbesondere Erziehung und Hilfsbereitschaft, demokratischem Bewusstsein, Beteiligung an demokratischen Prozessen, Friedensbereitschaft, Gesundheits-erziehung, Bereitschaft zum Engagement für Natur- und Umweltschutz.

(5) Die Gestaltung der Jugendarbeit in jugendpflegerischer, kultureller und sportlicher Hinsicht auf nationaler und internationaler Ebene.

§ 3- Mitgliedschaft

(1) Mitglieder, die die allgemeine Jugendarbeit fördern oder betreuende Aufgaben wahrnehmen, können über die Altersgrenze nach Landesrecht hinaus tätig werden.

(2) Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr erhalten einen Mitgliedsausweis.

(3) Neue Mitglieder absolvieren eine Probezeit von einem Jahr.

(4) Die Mitgliedschaft endet, außer durch Tod, durch:

a) Austritt (schriftlich mit Unterschrift der Erziehungsberechtigten, soweit der Jugendliche noch nicht volljährig ist).

b) Wegfall der regelmäßigen Verfügbarkeit.

c) Ausschluss; dieser ist den Erziehungsberechtigten schriftlich mitzuteilen, und es ist vorher ein Gespräch mit dem Mitglied zu führen.

Wichtige Ausschlussgründe sind unter anderem:

- Wiederholtes unentschuldigtes Fehlen beim Ausbildungsdienst,
- Wiederholtes nicht Befolgen von fachlichen Anweisungen der Betreuer,
- Erhebliche Störungen der Gemeinschaft durch nicht angemessenes Verhalten,
- Schuldhafte Schädigung des Ansehens der freiwilligen Feuerwehr,
- Rechtskräftige Verurteilung zu Jugendstrafen.

d) Auflösung der Jugendfeuerwehr.

e) Ablauf des Kalenderjahres, in dem das 18. Lebensjahr vollendet wird, wenn eine Übernahme als aktives Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr nicht erfolgt und eine betreuende Mitgliedschaft entsprechend Absatz 1 nicht besteht. Die Übernahme sollte auf der Jahreshauptversammlung der jeweiligen Freiwilligen Feuerwehr erfolgen.

f) Übernahme als aktives Mitglied in die Einsatzabteilung Feuerwehr.

§ 4 - Rechte und Pflichten

(1) Jedes Jugendfeuerwehr-Mitglied hat das Recht

a) bei der Gestaltung der Jugendarbeit aktiv mitzuwirken,

b) in eigener Sache gehört zu werden,

c) den Jugendsprecher zu wählen.

(2) Jedes Jugendfeuerwehr-Mitglied übernimmt freiwillig die Verpflichtung

a) an Dienststunden und Gruppenveranstaltungen regelmäßig, pünktlich und aktiv teilzunehmen und sich im Verhinderungsfall selbstständig und rechtzeitig abzumelden,

b) die im Rahmen dieser Jugendordnung gegebenen Anordnungen zu befolgen,

c) die Kameradschaft innerhalb der Jugendfeuerwehr zu pflegen und zu fördern.

§ 5 - Organe

(1) Organe der Stadt-Jugendfeuerwehr sind

a) das Stadt-Jugendkommando,

b) der StJFW.

(2) Organe der Jugendfeuerwehren sind

a) das Betreuer-Team,

b) der JFW.

§ 6 - Stadt-Jugendkommando

(1) Das Stadt-Jugendkommando setzt sich zusammen aus
- dem StJFW,
- den JFW,
- den stv. JFW,
- dem Schriftwart,
- dem StBM mit beratender Stimme.

(2) Bei Bedarf kann das Stadt-Jugendkommando Fachbereiche einrichten.

(3) Das Stadt-Jugendkommando hat folgende Aufgaben:
a) Koordinierung der Jugendfeuerwehrarbeit im Stadtbereich,
b) Zusammenarbeit mit anderen Jugendvereinigungen im Stadtbereich,
c) Erledigung der laufenden Verwaltungsarbeiten,
d) Vorbereitung und Durchführung der gemeinsamen Veranstaltungen.

§ 7 - Stadtjugendfeuerwehrwart

(1) Der StJFW muss die Befähigung zum Jugendleiter und zum Gruppenführer und den Einstiegslehrgang und den Sonderlehrgang für Führungskräfte der Jugendfeuerwehren an der Landesfeuerwehrschule besucht haben.

(2) Die stv. StJFW sind die JFW der JF.

(3) Der StJFW, im Verhinderungsfall ein stv. StJFW, leitet die Jugendfeuerwehre der Stadt nach Maßgabe dieser Jugendordnung, den Richtlinien des zuständigen Niedersächsischen Ministeriums, der Deutschen Jugendfeuerwehr, des Landesfeuerverbandes Niedersachsen sowie den Richtlinien und Angeboten für die Arbeit in den Niedersächsischen Jugendfeuerwehren.

(4) Der StJFW, im Verhinderungsfall ein stv. StJFW, hat folgende Aufgaben:
a) Erledigung der laufenden Verwaltungsarbeiten,
b) Einberufung und Leitung der Sitzungen des Stadt-Jugendkommando mit Protokollführung,
c) Vertretung der Jugendfeuerwehr nach innen und außen,
d) Mitarbeit in der Kreis-Jugendfeuerwehr.

§ 8 - Betreuer-Team

(1) Das Betreuer-Team wird von dem JFW nach Bedarf, mindestens aber zweimal im Jahr, einberufen.

(2) Die Arbeit der Jugendfeuerwehr wird durch das Betreuer-Team koordiniert. Es setzt sich zusammen aus

a) dem JFW,
b) dem stv. JFW,
c) dem Schriftwart,
d) dem Kassenwart,
e) den weiteren Betreuern,
f) dem Jugendsprecher in beratender Funktion,
g) dem StJFW in beratender Funktion.

(3) Das Betreuer-Team hat folgende Aufgaben:

a) Aufstellung des Dienstplanes im Einvernehmen mit dem OrtsBM,
b) Entscheidung über die Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern im Einvernehmen mit dem Ortskommando,
c) Aufstellung des Jahres- und Kassenberichtes.

(4) Betreuter haben grundsätzlich innerhalb der ersten 18 Monate nach Tätigkeitsbeginn den Einstiegslehrgang zu absolvieren.

§ 9- Jugendfeuerwehrwart

(1) JFW und stv. JFW müssen die Befähigung zum Gruppenführer haben. Der Einstiegslehrgang, die Befähigung zum Jugendleiter und der Sonderlehrgang für Führungskräfte der Jugendfeuerwehr sollen in der ersten Amtszeit absolviert werden.

(2) Der JFW, im Verhinderungsfall der stv. JFW leitet die Jugendfeuerwehr nach Maßgabe dieser Jugendordnung und der Beschlüsse der Organe.

(3) Der JFW, im Verhinderungsfall der stv. JFW, hat folgende Aufgaben:

a) Leitung der Jugendfeuerwehr,
b) Erledigung der Verwaltungsarbeiten,
c) Zusammenarbeit mit dem Betreuer-Team,
d) Zusammenarbeit mit dem OrtsBM und dem Ortskommando,
e) Erledigung bzw. Überwachung des Schriftverkehrs und der Kassengeschäfte,
f) Mitarbeit im Stadt-Jugendkommando,
g) Mitarbeit und Teilnahme bei Stadt- und Kreisveranstaltungen.

§ 10 – Jugendsprecher

(1) Aufgabe des Jugendsprechers ist es, die Belange der Jugendfeuerwehr gegenüber dem JFW und ggf. dem OrtsBM zu vertreten. Dieser wird von den Jugendfeuerwehrmitgliedern für eine Amtszeit von 3 Jahren gewählt. Das Amt erlischt mit dem Übertritt in die Freiwillige Feuerwehr. Des Weiteren hat der Jugendsprecher aktiv am Jugendforum der Kreisjugendfeuerwehr teilzunehmen und mitzuwirken.

§ 11 - Schriftgut

(1) Die Führung eines Mitgliederverzeichnisses und eines Dienstbuches sowie die Erledigung sonstiger schriftlicher Arbeiten ist Aufgabe des JFW, der sich hierzu des Schriftwartes bedienen kann.

(2) Das Mitgliederverzeichnis muss außer den Personalangaben der Mitglieder das Eintrittsdatum in die Jugendfeuerwehr und das Datum der Übernahme in die Einsatzabteilung bzw. des Ausscheidens aus der Jugendfeuerwehr enthalten und ist fortlaufend zu führen.

§ 12 -Kassenwesen

(1) Zur Durchführung der Jugendarbeit kann eine Kameradschaftskasse eingerichtet werden, die ihre Einnahmen aus etwaigen Mitgliederbeiträgen, Zuwendungen oder Schenkungen Dritter erhält. Die Verwaltung der Kameradschaftskasse obliegt dem JFW, der oder die sich hierzu des Kassenwartes bedienen kann.

(2) Das Betreuer-Team beschließt über die Verwendung der Geldmittel.

(3) Die Kameradschaftskasse ist in regelmäßigen Zeitabständen, jedoch mindestens einmal jährlich, durch die Kassenprüfer der Ortsfeuerwehr zu überprüfen. Das Ergebnis ist schriftlich festzuhalten. Über das Ergebnis erstatten die Kassenprüfer dem Ortskommando Bericht.

§ 13 - Stärke~~,~~ Bekleidung und Ausrüstung

(1) Die personelle Stärke der Jugendfeuerwehr soll mindestens 12 Mitglieder betragen, zumindest aber Gruppenstärke haben. Das Unterschreiten der Gruppenstärke führt nicht zur Auflösung der Jugendfeuerwehr.

(2) Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr erhalten für die Ausbildung und den Übungsdienst die Bekleidung und Ausrüstung gestellt.

§ 14 - Soziale Sicherung

(1) Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr sind gegen Unfälle im Dienst über die Stadt Papenburg bei der Feuerwehrunfallkasse Niedersaschen versichert.

(2) Bei der praktischen Ausbildung an den Fahrzeugen und Geräten ist insbesondere die körperliche Leistungsfähigkeit des einzelnen Jugendlichen zu berücksichtigen. Auf die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften ist zu achten.

§ 15 - Schlussbestimmung

Diese Jugendordnung wurde am 11.12.2025 vom Rat der Stadt Papenburg beschlossen und ist Bestandteil der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Papenburg.

Papenburg, 11.12.2025

Stadt Papenburg

Vanessa Gattung

Bürgermeisterin